



SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI KRIENS

Patrick Koch
Roggernweg 7a
6010 Kriens

Stadtverwaltung Kriens
Präsidialdienste
z.H. Herr Roger Erni
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 6. August 2020

Schriftliche Anfrage **Angabe der Interessenverbindungen nach Lust und Laune?**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Geschäftsordnung des Einwohnerrates Art. 50 Offenlegung der Interessenverbindungen ist jedes Ratsmitglied bei Eintritt in den Rat und dann zu Beginn jedes Kalenderjahres verpflichtet die Interessenverbindungen anzugeben, resp. zu aktualisieren. Die korrekte Angabe der Interessenverbindungen ist auch wichtig in Bezug auf die Artikel 48 Unvereinbarkeit sowie 49 Ausstandspflicht. Wie kann der Einwohnerrat bzw. die Kommission über die Ausstandspflicht befinden, wenn die Interessenverbindungen nicht oder nur lückenhaft bekannt sind? An der Geschäftsleitungssitzung am 24. September 2019 wurde u.a. darauf hingewiesen, dass die Interessenverbindungen bei einigen Einwohnerräten nicht korrekt erfasst sind. Beim amtierenden Einwohnerratspräsidenten sind nach wie vor keine Interessenverbindungen aufgeführt, obwohl er im Wahlkampf aktuelle Vorstandstätigkeiten erwähnt hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat/Geschäftsleitung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was wurde aufgrund der GL-Sitzung vom 24. September 2019 konkret unternommen, um das Problem der lückenhaften Interessenverbindungen der einzelnen Mitglieder zu regeln?
2. Die Interessenverbindungen sind nach wie vor bei einigen Ratsmitgliedern nicht aktualisiert. Wie sieht das weitere Vorgehen seitens des Stadtrates/GL aus?
3. Gemäss Geschäftsordnung ist die GL für die Einhaltung der Offenlegungspflichten zuständig. Was unternimmt die GL konkret, damit eine nachhaltige Verbesserung eintritt? Gemäss Geschäftsordnung sind auch disziplinarische Massnahmen möglich.

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Koch